

Datenschutz schafft Vertrauen

Was Zahnärzte in der Praxis beachten sollten

Datenschutz in der Zahnarztpraxis ist zwar eines der Themen, die im Zeitalter der Digitalisierung immer wichtiger werden, aber keines, dem man sich mit Begeisterung annimmt. Selbst wenn der Datenschutz regelmäßig auf der Praxis-Agenda steht, bleibt häufig die Unsicherheit, ob die getroffenen Vorkehrungen sinnvoll und vor allem ausreichend sind.

Im vergangenen Jahr haben die Enthüllung des NSA-Skandals und die Berichterstattung über den Datenhandel von Großkonzernen wie Facebook, Google & Co. erneut den Fokus auf das Thema Datenschutz gelenkt. Dabei geht es oft um Unternehmen, denen wir unsere – meist sehr persönlichen und privaten – Daten mehr oder weniger freiwillig überlassen. Getreu dem Motto: „Ich habe nichts zu verbergen.“ Diese Einstellung mag für den privaten Bereich in Ordnung sein. Für eine Zahnarztpraxis ist ein unvorsichtiger oder gar unbekümmerter Umgang mit Daten ein absolutes Tabu.

Datenschutz ist Chefsache

Praxisinhaber tragen persönlich die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Berufsrecht und dem Strafrecht in ihrer Praxis umgesetzt und eingehalten werden. Genauso wie Hygiene, Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement ist Datenschutz ein wesentlicher Bestandteil jeder Zahnarztpraxis. Ein Umstand, dem das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) mit seinen Erweiterungen im Frühjahr 2014 nochmals Nachdruck verliehen hat.

Dabei ist Datenschutz alles andere als eine neue Erfindung. Schon vor mehr als 2 000 Jahren wurde im Eid des Hippokrates die Verschwiegenheitspflicht als wesentlicher Bestandteil der ärztlichen Ethik festgehalten. Der Wortlaut hat bis heute seine Bedeutung gewahrt: Was ich bei der Behandlung sehe oder höre oder auch außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen, werde ich, soweit man es nicht ausplaudern darf, verschweigen und solches als ein Geheimnis betrachten.

Auch heutzutage gilt das durch die ärztliche Schweigepflicht geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient als Fundament jeder Be-



Dr. Christian Steinmann ist Auditor, Berater für wirtschaftlich-organisatorische Praxisthemen, Dozent und Trainer für Praxismanagement und Datenschutz.

handlung. Selbst vor Gericht dürfen Ärzte mit Verweis auf die Schweigepflicht die Aussage verweigern. Und dieses besondere Vertrauensverhältnis gilt sogar über den Tod des Patienten hinaus. Dahinter steht die Erkenntnis, dass eine ärztliche Behandlung immer persönliche Vertrauenssache ist und daher besonders geschützt werden muss – durch das BDSG im Allgemeinen und die Berufsordnungen für Heilberufe im Speziellen.

Bei jedem Arztbesuch geben Patienten personenbezogene Daten preis: Name, Adresse und weitere Kontaktdaten, aber auch die Krankenkasse, die Versichertennummer und vieles mehr. Diese personenbezogenen Daten stuft der Gesetzgeber grundsätzlich als schützenswert ein. Für manche Fälle gelten sogar noch höhere Auflagen. Das BDSG definiert sogenannte sensible Daten, für die der Gesetzgeber einen besonderen Schutzstatus festgelegt hat. An erster Stelle stehen hier Gesundheitsdaten – also exakt das Kerngebiet jedes (Zahn-)Arztes.

Das BDSG weist noch eine Besonderheit auf. Die meisten Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland folgen dem Prinzip, dass grundsätzlich erlaubt ist, was nicht per Gesetz oder Verordnung explizit verboten wurde – also eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Wir kennen das aus der Straßenverkehrsordnung und von Tempolimits und Parkverboten. Das Bundesdatenschutzgesetz argumentiert genau umgekehrt – es ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das Gesetz verbietet grundsätzlich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten – ausgenommen, ein anderes Gesetz erlaubt dies oder schreibt es vor. Oder der Kunde, in der Arztpraxis also der Patient, erlaubt es. Ferner sind Daten zulässig, die zur Erfüllung des Geschäfts-

zwecks – im Gesundheitswesen zur Behandlung und zur ärztlichen Beratung – notwendig sind.

Zur Durchsetzung des Schutzes von personenbezogenen Daten setzt das BDSG neben dem Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit auf folgende sieben Punkte:

1. Zulässigkeit der Verarbeitung
2. Zweckbindung der personenbezogenen Daten
3. Transparenz
4. Korrekturrechte
5. Datensicherheit
6. Kontrolle
7. Sanktionen

Diese sieben Punkte sollen hier erklärt werden, wobei „Zulässigkeit“ und „Zweckbindung“ der Datenerhebung bereits im Rahmen von Behandlung und Beratung thematisiert wurden. „Transparenz“ und „Korrekturrechte“ beziehen sich auf das Recht des Patienten, Auskunft über gespeicherte Daten einzufordern und diese bei Bedarf ändern oder gar löschen zu lassen. Dabei darf der Wunsch nach Datenlöschung nicht den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen widersprechen. Ins Detail geht es bei den Punkten „Datensicherheit“ und „Kontrolle“. Datenschutz und Vertraulichkeit beschränken sich nicht nur auf die Behandler, sondern umfassen alle Tätigkeiten und Personen einer Zahnarztpraxis. Da sind zunächst einmal der direkte, persönliche Kontakt und das Gespräch mit dem Patienten – ein Gebiet, auf dem die meisten Zahnarztpraxen gut abgesichert sind. Doch bereits beim Gespräch im Empfangsbereich oder bei Telefonaten offenbaren sich erste Schwachstellen. Schwierig wird es meist bei den vielfältigen Möglichkeiten der modernen Kommunikations- und Informationsmedien. Obwohl ihr Einsatz die Arbeit erleichtern kann, offenbaren sie doch häufig zahlreiche Schwachstellen für Datenverlust oder unbeabsichtigte Datenweitergabe. So können Wartende Gespräche mit anderen Patienten mitverfolgen, viele Computerbildschirme sind gut einsehbar und bei Abwesenheit nicht gesperrt oder Faxgeräte frei zugänglich.

Acht „Gebote“, die viele nicht kennen

Unübersichtlich wird es für den Praxisinhaber, wenn es um Aspekte wie die Weitergabe von Patientendaten an Dritte wie beispielsweise ein externes Labor geht. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer Behandler oder beim Verkauf der Zahnarztpraxis. Dass es dafür im BDSG die sogenannten „Acht Gebote des Datenschutzes“ oder TOM

(technisch-organisatorische Maßnahmen) gibt, wissen viele Zahnärzte nicht. Diese Lücken gilt es zu schließen. Vielen Praxisinhabern ist zudem die Tatsache unbekannt, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Vorgaben macht, die von der Größe der Praxis beziehungsweise der Anzahl der Mitarbeiter abhängig sind. Pflicht ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ab zehn beschäftigten Mitarbeitern, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dabei zählen „Köpfe“, also Personen – unabhängig davon, ob sie Teilzeit- oder Vollzeitkräfte sind. Unter „Sanktionen“ werden im BDSG die Folgen von Datenschutzverletzungen beschrieben. Die bereits erwähnten Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße zwischen 50.000 und 300.000 Euro geahndet werden. Erfolgt die Datenschutzverletzung dagegen vorsätzlich, zum Beispiel gegen Entgelt, erfüllt dies den Tatbestand einer Straftat und kann mit Freiheitsentzug oder unbegrenzter Geldbuße geahndet werden.

Eine Datenschutzverletzung ist schnell passiert: Freizugängliche Unterlagen in einem Behandlungszimmer, in dem der Patient allein wartet, ermöglichen diesem bereits einen ungehinderten Datenzugriff. Oder der USB-Stick mit der Datensicherungskopie geht verloren – leider mit unverschlüsselten Daten.

Sicherheit für alle

Trotz der gesetzlichen Vorgaben sollte eines nicht übersehen werden: Datenschutz ist nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen, sondern vielmehr die Basis für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient. Zugleich schafft Datenschutz Sicherheit für Patienten, Mitarbeiter – und den Praxis-Chef.

Dr. Christian Steinmann
München

Kurs bei der eazf

Die eazf veranstaltet am 6. Juli von 14 bis 18 Uhr ein Grundlagenseminar zum Thema „Datenschutz in der Praxis“ mit Dr. Christian Steinmann.

Nähere Informationen und Anmeldung:
eazf

Fallstraße 34, 81369 München

Telefon: 089 72480-450

Fax: 089 72480-188

E-Mail: info@eazf.de

Internet: www.eazf.de

